

# Wege zu einer afrikanischen Genossenschaft

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Instituts für Kooperation in Entwicklungsländern, Universität Marburg, am 29. und 30. 6. 1979 in Marburg

## 1. Teilnehmer

An der Veranstaltung, die unter der Leitung von Professor Dr. H. Münkner im Institut für Kooperation in Entwicklungsländern der Philipps-Universität Marburg stattfand, nahmen Genossenschaftsreferenten und Afrikareferenten der politischen Stiftungen, der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung, der GTZ, von Misereor, Vertreter eines Consulting-Unternehmens, Wissenschaftler aus Forschungsinstituten verschiedener Universitäten und afrikanische Studierende der Genossenschaftsökonomie teil. Diese Zusammensetzung der Teilnehmergruppe aus Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen mit Afrikaerfahrung (Soziologen, Politologen, Volkswirte, Betriebswirte, Agrarökonomien und Juristen), aus Praktikern, die mit und in Genossenschaftsprojekten der deutschen und internationalen Entwicklungshilfe tätig sind, sowie aus afrikanischen Genossenschaftsökonomien, die z. T. bereits vor ihrem Studium in Deutschland als Beamte von Genossenschaftsbehörden tätig waren, erwies sich für die Diskussion als besonders günstig.

## 2. Programm

Nach einer Einführung in das Programm von Prof. Münkner wurden fünf Referate gehalten.

- Prof. Dr. J. O. Müller, Agrarsoziologe, Institut für Ausländische Landwirtschaft, Universität Göttingen: Bedingungen und Motive für die Partizipation an autochthonen Selbsthilfeorganisationen und Genossenschaften;
- cand. rer. pol. M. Lipeb, Kamerun, Studierender der Genossenschaftsökonomie in Marburg: Verbindende und trennende Elemente bei autochthonen Selbsthilfeorganisationen und Genossenschaften, Möglichkeiten und Probleme einer Synthese;
- Prof. Dr. H. Münkner, Jurist, Institut für Kooperation in Entwicklungsländern, Universität Marburg: Die Rolle der staatlichen Entwicklungsbürokratie bei der Förderung von Selbsthilfeorganisationen, Erfahrungen in der Elfenbeinküste, in Obervolta und Niger;
- Dr. H. F. Illy, Diplomkaufmann und Politologe, Arnold-Bergstraesser-Institut, Universität Freiburg: Gründe für die Fehlschläge von Kreditgenossenschaften im frankophonen Kamerun;
- Dr. B. O. Bryde, Jurist, Institut für Internationale Angelegenheiten, Universität Hamburg: Übernahme europäischer Normen oder eigenständige Entwicklung des afrikanischen Rechts?

## 3. Zu den einzelnen Beiträgen

In seiner Einführung in das Programm steckte Prof. Münkner den Rahmen für die Behandlung des Themas ab. Er betonte, daß trotz zahlreicher Experimente und Erfahrungen mit Genossenschaftsgründungen in Afrika, die sich als Irrwege erwiesen haben, positive Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen wurde, die in Richtung auf das angestrebte Ziel einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Masse der Bevölkerung afrikanischer Länder führen. Hierzu gehört die Erkenntnis,

- daß ein umfassender Entwicklungsprozeß nur in Gang kommen kann, wenn sich die Betroffenen im eigenen Interesse und aus eigenem Antrieb daran beteiligen,
- daß die afrikanischen Völker, anknüpfend an ihre autochthonen Lebensformen, zu einer eigenen Entwicklungsstrategie kommen müssen, die einerseits ihre sozialen und wirtschaftlichen Strukturen nach eigenem Verständnis weiterentwickelt, andererseits aber auch Wertvorstellungen und Verhaltensregeln aus anderen Kulturkreisen übernimmt, soweit sie an die gegebenen Verhältnisse angepaßt werden können und zur Erreichung der Entwicklungsziele von Vorteil sind.

Für die Untersuchung der Bedeutung der Organisationsform „Genossenschaft“ als Instrument zur Herbeiführung des angestrebten Wandels wurden drei Fragen zur Diskussion gestellt, mit denen sich die Genossenschaftsforschung seit längerer Zeit beschäftigt:

- Ist die Genossenschaft eine geeignete Organisationsform für die Selbstorganisation von Subsistenzbauern im afrikanischen Dorfverband?
- Ist aus der Sicht der politischen Entscheidungsträger die Organisation der ländlichen Bevölkerung in Selbsthilfegruppen ein erstrebenswertes Mittel zur Erreichung der staatlichen Entwicklungsziele?
- Kann der Staat die Entwicklung von Selbsthilfeorganisationen wirksam fördern? Ist das Konzept der Staatshilfe zur Selbsthilfe tragfähig?

Es wurde festgestellt, daß in der Vergangenheit Genossenschaften überwiegend als Mittel zur Herbeiführung von Akkulturation, zur Einführung neuer Produktionstechniken und Absatzwege von oben bei Abschöpfung des Mehrertrages durch staatliche Stellen zum Zwecke der Finanzierung allgemeiner staatlicher Aufgaben und zur Versorgung von Teilgruppen mit Privilegien und Subventionen benutzt wurden, ohne Berücksichtigung der Ziele und Wünsche der zur Mitgliedschaft angeregten Subsistenzbauern. Derartige fremdbestimmte Organisationen mit fremddefinierten Zielen haben sich als wenig geeignet erwiesen, die freiwillige und aktive Beteiligung von Subsistenzbauern an den Genossenschaften herbeizuführen.

Als neuer Ansatz, um die Masse der ländlichen Bevölkerung in afrikanischen Ländern zur Beteiligung an Programmen für ihre eigene Entwicklung zu mobilisieren, plädiert man heute unter Rückgriff auf die Methoden der *animation rurale* für die gemeinsame Erarbeitung von Entwicklungsplänen und Projekten und deren Ausführung im Dialog zwischen Entwicklungsexperten und den unmittelbar Betroffenen.

Dieser Ansatz wird aber wegen der hohen Kosten, der zeitraubenden Planung und Durchführung örtlich erarbeiteter Selbsthilfeprogramme und nicht zuletzt wegen seiner politischen Implikationen (Veränderung der bestehenden wirtschaftlichen und politischen Machtstrukturen an der Basis) von den politischen Entscheidungsträgern zwar als theoretisches Modell akzeptiert, aber nur zögernd oder gar nicht in die Praxis umgesetzt.

Die staatlichen Entwicklungsbehörden arbeiten in der Regel nach wie vor auf das Ziel hin, Genossenschaften nach europäischem Vorbild zu errichten, die aber unter strenger staatlicher Kontrolle bleiben. Dieses spiegelt sich z. B. in den Genossenschaftsgesetzen und Verordnungen afrikanischer Länder wider.

Die im Vergleich zum Aufwand geringen Erfolge der staatlichen Genossenschaftsförderung in der geschilderten Richtung haben in vielen Ländern zu einer Rückbesinnung auf die autochthonen Formen der Zusammenarbeit auf Dorfebene geführt, und es wird mit zunehmendem Interesse die Frage untersucht, ob eine größere Neigung zur Partizipation an Entwicklungsprojekten bei der Masse der Bevölkerung zu erreichen wäre, wenn die Formen der örtlichen Selbsthilfeorganisationen an die autochthonen Strukturen und Verhaltensnormen angepaßt würden, wenn man verschiedene Formen der „afrikanischen Genossenschaft“

entwickelt, wenn man also den Versuch aufgibt, die Bevölkerung durch Erziehung und Ausbildung an ein von außen importiertes Organisationsmodell anzupassen, und statt dessen das Organisationsmodell an die jeweiligen sozio-kulturellen Gegebenheiten anpaßt.

Es wurde als Ziel der Veranstaltung bezeichnet, durch die Referate und Diskussionsbeiträge Informationen und Denkanstöße zu liefern, wie aus entwicklungsfähigen und entwicklungsrelevanten Elementen autochthoner Organisationsformen und moderner Genossenschaften eine Art angepaßter Vorgenossenschaft geschaffen werden kann, die nicht nur der reinen Existenzhaltung dient, sondern darüber hinaus als Instrument zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Beteiligten geeignet ist.

In dem Beitrag von Prof. Müller wurden zunächst die Ursachen für die Verweigerung der Partizipation (Apathie) der ländlichen Bevölkerung an staatlichen Entwicklungsprogrammen untersucht.

In einem weiteren Abschnitt wurden die Konzepte der Selbsthilfe und der Partizipation erläutert, und es wurde der Frage nachgegangen, welche Möglichkeiten es für die Entstehung von Selbsthilfegruppen gibt, wenn die Anregung dazu von außen und von oben kommt. Danach arbeitete Müller Kriterien heraus, die eine Partizipation in autochthonen Selbsthilfeorganisationen erklären helfen (soziale Kontrolle, Kooperation nach selbstformulierten Regeln zur Befriedigung von selbstformulierten Bedürfnissen, Einsatz eigener Mittel, die ausschließlich lokal verwendet werden) und die erklären, warum es zu einer relativen Neigung der Bevölkerung zur Apathie gegenüber Genossenschaftsprojekten kommt (fremde, oft autoritäre Aufforderung zur Teilnahme an fremdinduzierten Selbsthilfeorganisationen, Kollision mit autochthonen Gruppen und sozialer Verpflichtung zur Teilnahme an diesen autochthonen Gruppen, mangelnde Beachtung der sehr heterogenen örtlichen Motivations- und Zielstrukturen durch die Planer und Promotoren von Genossenschaftsprojekten, die häufig auf Unkenntnis und Fehlinterpretation der örtlichen Verhältnisse beruht, Mißtrauen der Bevölkerung gegenüber staatlichen Stellen).

Zum Schluß wurden die Voraussetzungen genannt, die für eine Partizipation gegeben sein müssen:

- Garantie einer menschenwürdigen Agrar- und Arbeitsverfassung,
- Bereitschaft und Fähigkeit der staatlichen Behörden zur Selbsthilfeförderung, vom „benevolenten Despotismus“ zur selbstverantwortlichen Beteiligung an den eigenen Angelegenheiten überzugehen,
- Regelungen, die ein gesetzlich geschütztes Recht auf formale Partizipation gewähren,
- Institutionen, die die Wahrnehmung dieser Rechte ermöglichen,
- Respektieren der autochthonen Interessen und Zielstrukturen,
- Einbeziehung der Zielgruppen in Entscheidungsprozesse.

Cand. rer. pol. Lipeb unterschied zunächst in seinem Beitrag zwischen autochthonen Selbsthilfeorganisation, die in der Hauptsache metaökonomische Ziele verfolgen, und solchen, die überwiegend auf ökonomische Ziele ausgerichtet sind, betonte aber, daß bei allen autochthonen Selbsthilfeorganisationen außerökonomische Faktoren eine große Rolle spielen. Er bildete Idealtypen der autochthonen Spar- und Kreditgruppen und der modernen Spar- und Kreditgenossenschaften und versuchte diese in ihre Strukturelemente zu zerlegen. Durch Gegenüberstellung der Ziele, Kriterien für die Mitgliedschaft, Motive für die Beteiligung, der Regelung der Willensbildung, Finanzierung, Ergebnisverteilung und Haftung machte er die Unterschiede zwischen beiden Idealtypen deutlich.

Sodann stellte er zwei Grundthesen gegenüber:

- die These der Adaption, d. h. Entwicklung der afrikanischen Genossenschaft nach Verhaltensregeln und Normen der betreffenden Bevölkerung, ohne Übernahme europäischer Regeln, und
  - die These der Standardisierung, d. h. Gründung der Genossenschaften nach westeuropäischem Muster aufgrund überwiegend ökonomischer Überlegungen
- und ging sodann auf Möglichkeiten einer Synthese zwischen beiden Extrempositionen in den Bereichen der Zielformulierung, der Gründung, der Willensbildung und der Prüfung ein.

Er kam zu dem Schluß, daß in der Praxis eine Lösung gefunden werden muß, bei der die von den Entwicklungsprogrammen Betroffenen an der Schaffung der geeigneten Selbsthilfeorganisationen als Partner teilnehmen und nicht als Objekt behandelt werden, die man in von außen oktroyierten Strukturen entwickeln will.

Der Beitrag von Prof. Münkner setzte sich mit der Frage auseinander, ob das Konzept der staatlichen Hilfe zur Selbsthilfe in sich konsistent und tragfähig ist. Um eine Antwort auf diese Frage zu finden, wurde zunächst das Konzept der staatlichen Förderung von Selbsthilfeorganisationen erläutert, das auf der Grundthese beruht, daß Selbsthilfe und Bereitschaft zur Partizipation an Entwicklungsaufgaben erlernbar sind.

Als Mittel zur Realisierung des Konzepts wurden staatliche Behörden und Gesellschaften zur Förderung von Selbsthilfeorganisationen geschaffen, deren Aufgaben von ihrer Zielsetzung her bestimmt sind, nämlich als

- entwicklungsorientiert (im Sinne der Durchsetzung staatlicher Entwicklungskonzepte und -programme zum Nutzen der Gesamtbevölkerung),
- auf pädagogische Wirkung ausgerichtet,
- zeitlich begrenzt und
- schrittweise auf Selbsthilfeorganisationen zu übertragen.

Ansatzpunkt für die Tätigkeit dieser Entwicklungsbehörden oder -gesellschaften ist die Förderung von örtlichen Selbsthilfeorganisationen. Als Beispiele für die Untersuchung wurden die Entwicklungsgesellschaften von drei frankophonen Ländern Westafrikas herangezogen (Elfenbeinküste, Obervolta, Niger), in denen besondere, an örtliche Verhältnisse angepasste Formen der Vorgenossenschaften entwickelt worden sind (Groupement à vocation coopérative, Groupement villageois, Groupement mutualiste villageois).

In einem weiteren Abschnitt ging Münkner auf die Probleme ein, die sich bei der Realisierung des Konzepts der staatlichen Hilfe zur Selbsthilfe ergeben und die für Programme staatlicher Genossenschaftsförderung von allgemeiner Bedeutung sind:

- Es besteht auf politischer Ebene und entsprechend auch bei dem Personal der Entwicklungsgesellschaften Unklarheit über die Richtung, in der die Entwicklung vorangetrieben werden soll. Diese Unklarheit zeigt sich einmal in der Diskrepanz zwischen theoretisch vertretenem Konzept und der Praxis. Theoretisch sollen die örtlichen Selbsthilfeorganisationen systematisch zu autonomen, selbstbestimmten Einrichtungen des privaten Rechts werden, während in der Praxis meist auf die Errichtung von Interventionsstrukturen unter administrativer Kontrolle des Staates hingearbeitet wird.
- Hinzu kommt in den untersuchten Ländern das Problem, daß die Entwicklungsgesellschaften gleichzeitig pädagogische/beratende Aufgaben erfüllen, als Kontroll- und Prüfungsbehörde fungieren und zusätzlich noch (anders als in anglophonen Ländern Afrikas) als Wirtschaftszentralen fungieren, die mit den von ihnen betreuten Selbsthilfeorganisationen in Geschäftsbeziehungen treten und so zu Geschäftspartnern, Konkurrenten und Zwischenhändlern werden.

Besonders bei den Organismes Régionaux de Développement (O.R.D.) in Obervolta wird deutlich, daß diese Kombination von gewinnorientierter Geschäftstätigkeit mit Selbsthilfeorganisationen, die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Bereich der Kontrolle und Prüfung und die auf Eigenentwicklung gerichtete Ausbildungs- und Beratungstätigkeit schwerwiegende Probleme schafft.

- Weitere Schwierigkeiten bei der Realisierung des Konzepts ergeben sich bei der Festlegung des Tempos der Entwicklung und der Dauer der Übergangszeit von der staatlichen Förderung zum eigenverantwortlichen Handeln, bei der Entwicklung geeigneter organisatorischer Rahmen für die Entwicklungsbemühungen an der Basis und bei Heranbildung und Einsatz von geeignetem Entwicklungspersonal.

Münkner kam zu dem Schluß, daß nach bisheriger Erfahrung das Konzept der Staatshilfe zur Selbsthilfe praktikabel ist, wenn besondere Vorkehrungen getroffen werden, die es verhindern, daß die staatlichen Behörden oder Gesellschaften zur Selbsthilfeförderung zu Entwicklungsbürokratien werden, die stark mit ihrer eigenen Verwaltung beschäftigt sind und die mit administrativen Maßnahmen übergeordnete staatliche Ziele durchzusetzen versuchen, ohne die Interessen der unmittelbar betroffenen Bevölkerungsteile zu berücksichtigen.

Dr. Illy schilderte in seinem Beitrag, wie ein staatliches Förderungsprogramm zur Errichtung von örtlichen Selbsthilfeorganisationen (coopératives de crédit mutuel, CCM) nach europäischem Vorbild in Kamerun zunächst erfolgreich begann und später zusammenbrach. Illy analysierte die Gründe, die zu dem Fehlschlag der CCM geführt haben, und kam zu dem Schluß, daß einerseits die technischen Gründe, d. h. mangelnde Koordination zwischen verschiedenen Entwicklungsorganisationen, die Art und Weise des Angebots staatlicher Förderungsmaßnahmen, sehr günstige Kreditbedingungen, schnelle quantitative Expansion des Programmes, abnehmende Intensität der Beratung durch fachlich ungeschultes Personal, Gründungsprämien für neu errichtete Genossenschaften, gestaffelt nach Höhe der beantragten Kredite, Kreditvergabe nicht nur für produktive Zwecke etc. die Ursachen für den Mißerfolg sind.

Daneben nannte Illy soziologische Gründe, die zum Mißerfolg dieses Programmes geführt haben, nämlich ein Phänomen, das er als negative Solidarität bezeichnet: die Solidarität der Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder, die Rückzahlung der staatlichen Kredite zu verweigern, die er unter den besonderen örtlichen Verhältnissen des untersuchten Falles auch mit politischen Motiven in Verbindung bringt.

Illy vertrat die These, daß die gemeinsame Inanspruchnahme günstiger Staatskredite durch eine Gruppe nicht als moderner Ausdruck der traditionellen Solidarität im Dorfverband zu sehen ist, sondern daß man lediglich von einem guten Angebot Gebrauch macht, das im Vergleich zu den eigenen Leistungen (Opfer) eine unverhältnismäßig große Gegenleistung (Belohnung) verspricht.

In dem letzten Beitrag nahm Dr. Bryde zu der Frage der Modernisierung des afrikanischen Rechts Stellung. Nach Auffassung von Bryde führen die Theorien des Entwicklungsrechts, d. h. der Versuch, durch Schaffung von modernem Recht zur Veränderung der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung zu kommen (Marktmodell des Rechts) nicht zu dem angestrebten Ergebnis. Es kommt auch nicht zu einem „trickle-down“-Effekt. Die These, daß ineffektives, von außen importiertes Recht nicht nützt, aber auch nicht schadet, hielt Bryde für unzutreffend. Vielmehr kann modernes Recht, wenn es mit traditionellen Rechtsnormen kollidiert, zu sehr unerwünschten und ungerechten Ergebnissen führen.

Andererseits sieht Bryde die Normen des traditionellen afrikanischen Rechts nicht generell als entwicklungshemmend an, sondern hält sie im Gegenteil für flexibel genug, sich mit fortschreitender Entwicklung weiterzubilden.

Insbesondere widersprach Bryde der Auffassung, daß Recht für Entwicklungsländer besonders einfach sein müsse. Er wies darauf hin, daß es im Gegenteil ein besonders kompliziertes Recht sein müsse, da es auf die schon in einem Land oft sehr unterschiedlichen Volksgruppen mit unterschiedlichen Wertvorstellungen und Verhaltensnormen passen müsse.

Bryde kam zu der Schlußfolgerung, daß in Anbetracht der sehr unterschiedlichen Verhältnisse innerhalb der verschiedenen Regionen der einzelnen afrikanischen Staaten eine gesetzliche Regelung für Selbsthilfeorganisationen die Form eines Rahmengesetzes annehmen müsse, das nur wenige allgemeine Regeln enthält und einen relativ weiten Spielraum für die Anpassung der Einzelvorschriften an die Bedürfnisse der jeweiligen Gruppen erlaubt, oder Alternativregelungen bietet, wie z. B. der tansanische Law of Marriage Act (Act 5, 1971).

#### 4. Zusammenfassung der Diskussion

Wie schon eingangs erwähnt, erwies es sich für die Diskussion als vorteilhaft, daß fast alle Teilnehmer der Veranstaltung konkrete eigene Erfahrungen mit Aufbau und Arbeitsweise von Selbsthilfeorganisationen in Afrika hatten, die sie als Mitarbeiter in deutschen Entwicklungshilfeprojekten, als Feldforscher, als Beamte afrikanischer Genossenschaftsbehörden oder als Praktikanten erworben hatten. Dadurch gelang es, die Diskussion von fruchtlosem Theorienstreit weitgehend freizuhalten und sich in konstruktiver Weise mit dem Thema zu beschäftigen, wobei oft sehr unterschiedliche Positionen vertreten wurden.

Als wichtigste Ergebnisse der Diskussion lassen sich folgende Punkte festhalten:

4.1. Die evolutive Sicht der Genossenschaftsentwicklung etwa derart, daß sich in Afrika die autochthonen Selbsthilfeorganisationen über die Vorgenossenschaft hin zur klassischen Genossenschaft europäischen Rechts entwickeln würden – wie sie z. B. in den Genossenschaftsgesetzen vieler Länder unterstellt wird –, wurde mit Skepsis betrachtet. Die Frage, ob dem europäischen Genossenschaftsmodell in jedem Fall für die Lösung afrikanischer Probleme der Vorzug gegeben werden sollte, ob also die Verwirklichung dieses Modells als Entwicklungsziel angestrebt werden sollte, wurde von zahlreichen Teilnehmern verneint.

Es wurde auf die Entstehung von Mischtypen von Selbsthilfeorganisationen hingewiesen, die sich in Fortsetzung der autochthonen Selbsthilfeorganisation entwickeln und in denen sich die Zielstrukturen langsam verändern. Aus den stark auf religiöse, kultische, auf die Erhaltung des status quo und der physischen Existenz der Gruppenmitglieder gerichteten autochthonen Selbsthilfeorganisationen entwickeln sich neue Formen, deren Ziel auf die Einführung von Innovationen, die Erwirtschaftung von Gewinnen zur Finanzierung von Investitionen und auf Förderung des individuellen Nutzens der Gruppenmitglieder gerichtet sind, ohne daß die Regeln der autochthonen Selbsthilfeorganisation für die Gründung, die Mitgliedschaft, die Willensbildung, die Finanzierung oder die Haftung für die Mitglieder verändert werden.

4.2. Mit Bezug auf die Bemühungen um eine „afrikanische Genossenschaft“ wurde die Frage erörtert, ob eine an afrikanische Verhältnisse angepaßte Genossenschaft überhaupt gebraucht würde, ob die moderne europäische Genossenschaft für die Afrikaner zu kompliziert sei, man ihnen deshalb eine zweitbeste, vereinfachte (minderwertige) Lösung anbieten wollte und man ihnen die modernen Formen vorenthalten wolle. Die-

ses Argument, das auch in der Diskussion um die angepaßte Technologie vorgebracht wird, wurde mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß die Genossenschaftsstrukturen an den jeweiligen Entwicklungsstand angepaßt werden müßten und die Überlegungen an den jeweiligen Entwicklungsstand angepaßt werden müßten und die Überlegungen zu einer „afrikanischen Genossenschaft“ hauptsächlich für den Bereich der Subsistenzlandwirtschaft angestellt würden, wobei es nicht darum ginge, die einfachste Lösung zu wählen und Schwierigkeiten zu umgehen, sondern durch Entwicklung gruppenspezifischer Lösungen die Schwierigkeiten zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wurde auch betont, daß es bei der ungeheuren Vielfalt der Sozialstrukturen in den einzelnen afrikanischen Ländern schwierig sei, einheitliche Vorstellungen zu einem Modell der angepaßten Selbsthilfeorganisation zu entwickeln, daß oft schon geringe Unterschiede genügen, um die erfolgreiche Übertragung eines in einer Volksgruppe entwickelten Modells auf eine benachbarte Volksgruppe auszuschließen. „Afrikanische Genossenschaft“ wurde definiert als ein Genossenschaftsmodell, das aus der eigenen Erfahrung der unmittelbaren Beteiligten heraus entwickelt wird.

- 4.3. Am Fall eines fehlgeschlagenen Kreditgenossenschaftsprogramms wurde die Problematik der Finanzierung von Selbsthilfeorganisationen durch staatliche Zuwendungen aufgezeigt. Die Teilnehmer der Veranstaltung waren sich einig, daß finanzielle Förderungsmaßnahmen zu günstigen Bedingungen nicht zur Entwicklung von Selbsthilfeaktivitäten anregen, sondern im Gegenteil eine der Entwicklung aus eigener Kraft entgegenwirkende Erwartungshaltung wecken.
- 4.4. In der Diskussion um das Konzept der Staatshilfe zur Selbsthilfe wurde das Problem herausgestellt, daß es bei der politischen Führung häufig unklare Vorstellungen über die Ziele der Entwicklung gibt, wobei die offiziell erklärten Ziele von den tatsächlich verfolgten Zielen abweichen. Dem Wunsch der Regierungen nach schneller wirtschaftlicher Entwicklung steht das Mißtrauen gegenüber dem Entstehen selbständiger (unkontrollierter) Organisationen gegenüber. Es wurde die These aufgestellt, daß Deoffizialisierung ein unrealistisches Konzept sei, da Genossenschaften für den Staat wichtige Instrumente seien, um Produktion und Vermarktung der für den Staatshaushalt wichtigen Produkte zu kontrollieren. Diese These wurde jedoch nicht von allen Teilnehmern akzeptiert.

Besonders kritisch untersucht wurde die Rolle des Personals der Entwicklungsorganisationen, deren Tätigkeit von ihren Vorgesetzten oft nach quantitativen und nicht nach qualitativen Maßstäben bewertet wird, denen für die Entwicklung irrelevante Ziele vorgegeben werden (z. B. Sicherstellung des planmäßigen Mittelabflusses, Einhaltung von außengesetzten unrealistischen Zeitrahmen etc.) und die mangels geeigneter Karriere-möglichkeiten in der Entwicklungsbürokratie nach Abschluß ihrer Ausbildung dazu neigen, in andere Behörden oder in die Privatwirtschaft abzuwandern.

- 4.5. Schließlich wurde hervorgehoben, daß sich die Problematik der Übernahme europäischen Rechts durch afrikanische Staaten sehr unterschiedlich darstellt, je nachdem, um was für ein Rechtsgebiet es sich handelt. Dort, wo es bisher kein afrikanisches Recht gab, ist die Übernahme moderner europäischer Normen relativ unproblematisch, z. B. bei der Straßenverkehrsordnung, aber auch in Bereichen des Handelsrechts, bei dem es für die Teilnahme am internationalen Wirtschaftsverkehr gerade darauf ankommt, gewisse, allgemein anerkannte Standards einzuhalten.

Anders ist die Sachlage jedoch dort, wo das übernommene europäische Recht mit bestehenden autochthonen Normen konkurriert oder gar in Konflikt steht, z. B. im Familienrecht, im Erbrecht, aber auch beim Recht der Selbsthilfeorganisationen.

Der mit dieser Vortrags- und Diskussionsveranstaltung begonnene Erfahrungsaustausch soll im kommenden Jahr mit einer ähnlichen Veranstaltung fortgesetzt werden. Es ist beabsichtigt, die während der hier besprochenen Veranstaltung gehaltenen Referate zu veröffentlichen.

H. M.